

Bad Schussenried, 13.04.2016

[REDACTED]

Stadtverwaltung
Wilhelm Schussen-Str 36
88427 (Bad) Schussenried
Fax: +49-7583-9401-12

Widerspruch gegen Bescheid Az: [REDACTED]

Sehr geehrter [REDACTED], sehr geehrte Dame, sehr geehrter Herr,

auch wenn ich es als sehr positiv betrachte, dass die Bürger trotz eines schlechten Landesinformationfreiheitsgesetzes, nun bedeutend mehr Transparenz erhalten lege ich hiermit Widerspruch gegen den Bescheid ein. Es ist nicht persönlich gemeint. Es bleibt zu wünschen dass bald ein Transparenzgesetz wie in Hamburg kommt. Dann sind zunächst alle Dokumente öffentlich und der Verwaltungsaufwand verringert sich bei solchen Anfragen auf nahe null.

Den Widerspruch begründe ich mit:

1. Die Anfrage wurde nicht innerhalb der gesetzlichen Frist beantwortet. Noch sehr viel bedenklicher ist dass diese Daten erst nach der Landtagswahl beantwortet wurden.
2. Den Bürgern wurden elementare Informationen vorenthalten welche bereits bei der Erstellung der Studie bzw. dem scheinbaren Ablehnungsschreiben des Herrn Manfred Huber hätten offengelegt werden müssen. Möglicherweise wurde dieses Ablehnungsschreiben sogar gefallenhalber erstellt. Zumindest ist Herr Huber nicht allwissend und unfehlbar. Die mögliche Falsifikation seiner Aussagen wurden den Bürgern durch verheimlichen schlichtweg verweigert.
Noch sehr viel bedenklicher ist dass mir, der sich seit vielen Jahren über den Strassenverkehrslärm die fehlende Sicherheit als auch die Ungleichbehandlung beschwert, der erste Teil der Informationen erst durch die Einreichung einer Klage beim VG Sigmaringen und einer notwendigen Akteneinsicht zugänglich gemacht wurde. Ohne Nachfragen hätte ich den zweiten Teil, das Huber Schreiben nie erhalten. Ob durch das Verschweigen dieser Studie öffentliche Gelder fehlgelenkt wurden müssen andere beurteilen.
3. Es wurden nicht alle meine Fragen beantwortet.
4. Aus meiner Sicht ist es nicht berechtigt Gebühren zu erheben. Insbesondere in dieser Höhe. Es ist zu vermuten dass es darum geht zukünftige Anfragen abzuwehren. Ist denn die 8 Jahre alte Gebührenordnung für ein neues IFG zulässig und angemessen ?

Mit freundlichen Gruß,
[REDACTED]